

# Kinderschutzkonzept

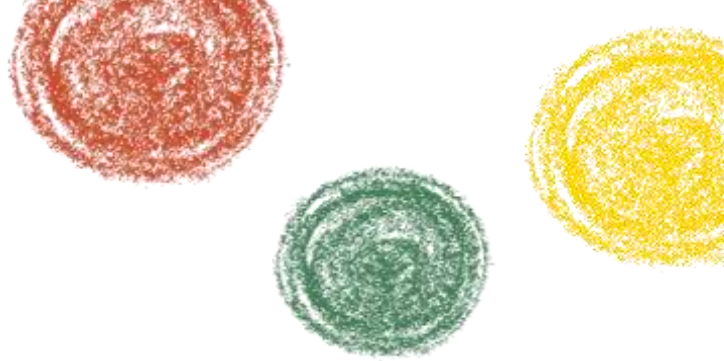
## Lernen in Vielfalt – Leben in Verantwortung

### 1. Grundlagen und Ziele des Kinderschutzkonzeptes

Die Freie Dorfschule Modautal ist ein Ort der Gemeinschaft auf Augenhöhe. Im pädagogischen Fokus steht das Ziel, Kindern einen Raum zur freien Entfaltung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen. Wir wünschen uns, dass sich die Kinder in ihrer individuellen Lernreise bestärkt und befähigt fühlen. Dies kann jedoch nur in einer sicheren Atmosphäre und einem geschützten Rahmen gelingen. Der Leitsatz „Lernen in Vielfalt – Leben in Verantwortung“ wird an der Freien Dorfschule Modautal ernst genommen. Denn ein weiterer Grundwert unserer Schule ist die Befähigung der Kinder zu Selbstwirksamkeit und Autonomie. Dies umfasst auch das Aufklären über Kinderrechte und deren aktive Umsetzung im Schulalltag. Dieses Kinderschutzkonzept basiert auf dem grundlegenden Recht aller Kinder auf Schutz vor Gewalt. Im Artikel 19/34 der UN-Kinderrechtskonvention ist dies wie folgt definiert: „Alle Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung. Sie haben das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch.“ (Artikel 19/34 UN-Kinderrechtskonvention). Auch im Hessischen Schulgesetz ist seit Ende des Jahres 2022 im § 3 Abs. 9 die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch verankert.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept dient der Gewährleistung des Kinderschutzes im Rahmen des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 8a und 72a SGB VIII). Es stellt ein konkretes Handlungskonzept bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohl dar und soll zur Handlungssicherheit der Mitwirkenden beitragen. Das Einhalten des Verhaltenskodex ist für alle Mitwirkenden des Lernortes verpflichtend.





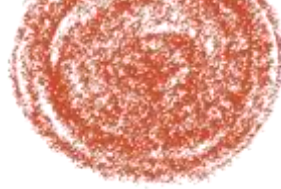
## 2. Organisationsbeschreibung

Die Freie Dorfschule Modautal befindet sich zum aktuellen Zeitpunkt (November 2024) in Gründung durch den Verein "Freie Dorfschule Modautal e.V.". Der Verein strebt eine Inbetriebnahme für das Schuljahr 2025/2026 mit 14 Lernenden an. Das pädagogische Konzept sieht eine jährliche Erhöhung der Anzahl der Lernenden um 6-8 Personen, bis zu einer maximalen Anzahl von 48 Kindern, vor. Der Vorstand des Vereins fungiert als Schulverwaltung. Das Konzept des Lernortes basiert auf den Grundwerten einer individuellen, partizipativen Lernbegleitung, Inklusion und Gemeinschaft. Aus diesem Grund werden in diesem Kinderschutzkonzept, kongruent zum pädagogischen Konzept, folgende Begrifflichkeiten verwendet:

- Lernort (statt Schule)
- Lernbegleitende (umfasst alle Personen, die dauerhaft oder regelmäßig mit den Lernenden arbeiten; Lehrkräfte, Pädagog\*Innen, Heilpädagog\*innen, FSJ'ler, usw.)
- Mitwirkende (umfasst alle am Lernort mitwirkenden Personen, unabhängig von Regelmäßigkeit, Dauer oder Position: neben oben genannten Personen u.a. Praktikanten, Vorstandsmitglieder, externe Projektanbietende, usw.)
- Lernende (statt Schüler)

Das vorliegende Kinderschutzkonzept wurde im Rahmen der Konzeptentwicklung im Auftrag des Vereinsvorstand vom Gründungsmitglied Hannah Polenz verfasst. Selbige Person übernimmt ebenfalls die Funktion der Kinderschutzbeauftragten des Lernorts und fungiert als Ansprechpartnerin und Prozesskoordinatorin bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.





### 3. Kindeswohlgefährdung

Der Bundesgerichtshof formulierte 1956 die folgende, allgemein anerkannte Definition von Kindeswohlgefährdung: „Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in solchem Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt.“ (Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 14. Juli 1956. BGH in Familiensachen/BGH FamRZ 1956, Seite 350). Je frühzeitiger Anzeichen einer drohenden Gefährdung erkannt werden und eine Intervention möglich ist, umso höher sind die Chancen, eine reale Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Im besten Falle werden Kinder jedoch durch präventive Maßnahmen vor Gewalt, Missbrauch und Übergriffen geschützt. Bei der Prävention und Früherkennung spielen Bildungsinstitutionen eine zentrale Rolle. Wichtig ist an dieser Stelle zu betonen, dass die Aufgabe des Lernortes in der Erkennung von Anzeichen auf Gefährdung und dem professionellen Vorgehen im Verdachtsfall liegt. Die Einschätzung, ob eine tatsächliche Kindeswohlgefährdung vorhanden ist, obliegt pädagogischem Fachpersonal des zuständigen Jugendamts.

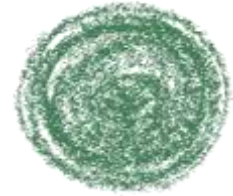
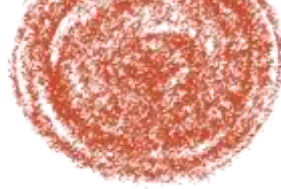
#### 3.1. Formen, Anzeichen und Folgen von Kindeswohlgefährdung

Die verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung und Gewalt lassen sich nicht immer eindeutig voneinander abgrenzen und treten häufig gemeinsam auf. Wichtig ist, dass Beobachtungen und Informationen, die Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung darstellen, von den Lernbegleitenden des Lernortes zunächst ernst genommen und nicht ignoriert werden. Im weiteren Abklärungsprozess können professionelle Fachkräfte und Beratungsstellen beratend hinzugezogen werden.

##### 3.1.1. Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung von Fürsorge für das Kind durch die sorgeberechtigten Personen. Die fehlende Fürsorge führt dazu, dass das seelische und körperliche Wohl des Kindes nicht mehr gewährleistet ist. Anzeichen auf Vernachlässigung können eine mangelnde Befriedigung körperlicher Bedürfnisse wie zum Beispiel Nahrung,





Bekleidung, Unterkunft und Pflege sein. Mangelnder emotionaler Austausch, unzureichende Gesundheitsfürsorge und das Kind für altersunangemessene Zeiträume unbeaufsichtigt zu lassen, zählen ebenso zu den Gefährdungsanzeichen für Vernachlässigung.

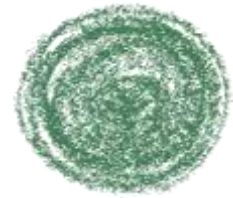
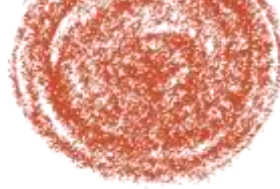
### 3.1.2. Körperliche Gewalt und Misshandlung

Zu körperlicher Kindesmisshandlung zählen alle Arten bewusster oder unbewusster Handlungen, die beim Kind zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen oder Verletzungen führen. Physische Misshandlung kann gezielt angewendet werden, beispielsweise als „Erziehungsmaßnahme“ zur Disziplinierung oder Bestrafung, aber auch reaktiv in Form einer impulsiven Handlung geschehen. Je nach Art, Intensität und Dauer der Gewaltausübungen kann es zu leichten Verletzungen wie Hämatomen, Hautabschürfungen usw. bis zu schweren Verletzungen (z. B. Prellungen, Knochenbrüche, Verbrühungen etc.) kommen. Die schwerwiegendste Folge von körperlicher Misshandlung sind irreversible Verletzungen und Funktionsbeeinträchtigungen, zum Beispiel bei Genitalverstümmelungen, Ablehnung von überlebensnotwendigen Operationen, geistige Behinderung, Vergiftungen usw. Die Folgen von physischen Misshandlungen sind vielfältig, sie gehen jedoch immer mit einer seelischen Belastung (z. B. Angst, Scham, Erniedrigung etc.) einher und haben daher auch immer psychische Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

### 3.1.3. Psychische Gewalt und Misshandlung

Zu seelischer oder psychischer Misshandlung und Gewalt zählen alle Verhaltensweisen, die zu einer schweren Beeinträchtigung der vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen Persönlichkeit behindern. Die aktive Form der psychischen Gewalt ist durch feindliche, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder Erziehungsberechtigten gegenüber dem Schutzbefohlenen gekennzeichnet. Die passive Form ist durch Unterlassen (z. B. dem Vorenthalten der für eine gesunde emotionale und soziale Entwicklung notwendigen Erfahrungen von Beziehungen) gekennzeichnet.





Folgende Kategorien von Verhaltensweisen gelten als seelische oder psychische Gewalt an Kindern:

- Verweigerung von emotionaler Responsivität (z. B. Bedürfnisse und Signale nach Zuwendung werden fortwährend übersehen oder ignoriert und nicht beantwortet),
- Ablehnung (z. B. Demütigung, Beschämen, ständige Herabsetzung des Kindes etc.),
- Ausnutzung und Korrumpierung (z. B. Kind wird zu einem strafbaren oder selbstzerstörerischen Verhalten aufgefordert, bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird zugelassen),
- Terrorisierung (z. B. permanente Drohungen),
- Isolation (z. B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten).

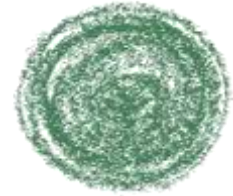
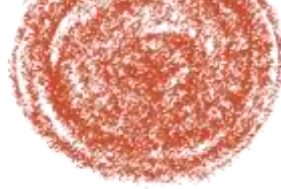
### 3.2. Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte können, müssen jedoch nicht zwangsläufig auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten. Die Anhaltspunkte und Indikatoren dienen einer groben Orientierung und umfassen nicht alle denkbar möglichen Gefährdungssituationen:

- massive Verletzungen (z. B. Hämatome, Striemen, Narben, Verbrennungen, Knochenbrüche etc.) ohne erklärbare Ursache,
- fehlende angemessene Körperhygiene,
- der Witterung unangemessene oder verschmutzte Kleidung,
- häufige Müdigkeit, Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen etc.,
- verängstigtes oder eingeschüchtertes Verhalten,
- Äußerung des Kindes und Jugendlichen, die auf Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch hindeuten,
- wiederholte unerklärbare Nicht-Teilnahme am Sport- oder Schwimmunterricht,
- aggressives, übergriffiges oder distanzloses Verhalten,
- selbstverletzendes Verhalten.







### 3.3. Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch stellt eine besonders schwere, aber oft unerkannte, Form der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche dar. Aufgrund der hohen Dunkelziffer an Opfern bedarf der Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch eines besonderen Fokus und der Sensibilisierung der Erwachsenen am Lernort.

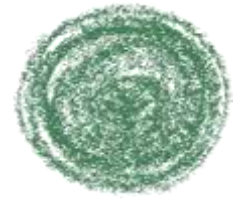
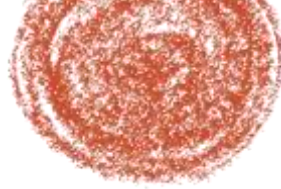
#### 3.3.1. Definition von sexuellem Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an Kindern gegen ihren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter und Täterinnen nutzen dabei Macht- und Autoritätspositionen aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des betroffenen Kindes zu befriedigen. Kinder können sexuellen Handlungen aufgrund ihres Entwicklungsstands grundsätzlich nicht zustimmen. Das bedeutet, dass Missbrauch selbst dann vorliegt, wenn ein Kind mit der Handlung einverstanden wäre oder diese aktiv herbeigeführt hätte. Der Missbrauch liegt in der missbräuchlichen Ausnutzung des Machtgefälles, sowie des Informations- und Wissensvorsprungs innerhalb der Beziehung zum Kind durch die erwachsene Person. Die strafrechtliche Grundlage zu sexuellem Missbrauch an Schutzbefohlenen ergibt sich aus den §174 ff im Strafgesetzbuch.

#### 3.3.2. Formen von sexuellem Missbrauch

Handlungen und Verhaltensweisen, die als sexueller Missbrauch gelten, erstrecken sich über eine große Bandbreite. Sie reichen von verbalen sexuellen Anspielungen über körperliche Übergriffe bis hin zu schwerer sexueller Gewalt durch orale, vaginale und anale Penetration. Sexueller Missbrauch können Handlungen am Körper des Kindes (hands-on) sein oder ohne körperliche Berührungen stattfinden (hands-off). Zu letzterem zählen z.B. das Masturbieren vor einem Kind, exhibitionistisches Verhalten oder wenn dem Kind gezielt pornografische Darstellungen gezeigt werden oder es aufgefordert wird, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen.





Sexuelle Gewalt kann in allen Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen (Familie, Institutionen, soziales Umfeld, organisierte Strukturen, Fremdtäter\*Innen) geschehen. Am häufigsten werden Kinder Opfer von sexuellem Missbrauch innerhalb der Familie.

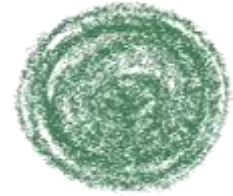
#### 4. Prävention

Um Gefährdungssituationen für Kinder, insbesondere hinsichtlich sexuellen Missbrauchs, bestmöglich vorzubeugen, sowie einen professionellen und sicheren Umgang der Mitwirkenden mit Gefährdungssituationen zu gewährleisten, werden an der Freien Dorfschule Modautal vielfältige Präventionsmaßnahmen ergriffen. Diese werden nachfolgend im Einzelnen erläutert.

##### 4.1. Verhaltenskodex

Der Alltag an der Freien Dorfschule Modautal zwischen Lernenden, Lernbegleitenden, Mitwirkenden und Vereinsmitgliedern soll von gegenseitigem Vertrauen, Achtung, Respekt und verantwortungsvollem Umgang mit Nähe und Distanz geprägt sein. Als Erwachsene am Lernort sind wir in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Der vereinbarte Verhaltenskodex stellt ein wichtiges Präventionsinstrument dar und dient den Mitwirkenden am Lernort ihre Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu erleichtern. Dadurch sollen Lernende besser vor Übergriffen, aber auch Mitwirkende vor falschen Verdächtigungen geschützt werden, denn Prävention bedeutet Transparenz.





Um jede Form von Gewalt möglichst ausschließen zu können, einigen wir uns auf verbindliche Regeln und orientieren unser Handeln an folgenden Grundsätzen:

### Sprache und Kommunikation

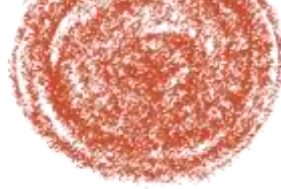
- Wir sind Sprachvorbilder und uns dieser Rolle bewusst.
- Wir verwenden ausschließlich respektvolle, wertschätzende Sprache und Worte gegenüber den Lernenden.
- Lernende werden nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen, es sei denn, die Verwendung einer Namensabkürzung ist ausdrücklich von ihnen erwünscht.
- Sexualisierte Sprache und abfällige Bemerkungen werden nicht verwendet und nicht geduldet.
- Beobachten wir grenzüberschreitendes verbales und nonverbales Verhalten, wird dies umgehend thematisiert und unterbunden.
- Wir sind für die speziellen Bedürfnisse von nonverbalen Kindern oder Kindern mit eingeschränkten verbalen Fähigkeiten sensibel und nutzen alle uns zur Verfügung stehenden Hilfsmittel zur möglichst barrierefreien Kommunikation.
- Nonverbale Kinder werden in der Gruppenkommunikation niemals übergangen oder ausgeschlossen.

### Umgangsformen und Achtsamkeit

- Wir begegnen Kindern mit Respekt, Wertschätzung und Vertrauen.
- Ihr Recht auf Selbstbestimmung wird zu jederzeit geachtet und gefördert.
- Wir nehmen Kinder in ihrer Unterschiedlichkeit und mit ihren individuellen Bedürfnissen wahr und gehen auf diese angemessen und wohlwollend ein.
- Wir nehmen ihre Gefühle, Gedanken und Bedenken ernst und schenken ihnen Glauben.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir sind offen für Feedback, Hinweise und Kritik von Lernenden, Eltern oder Kolleg\*innen und weiteren Personen und nehmen diese ernst.





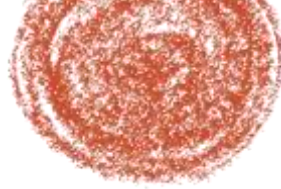


- Wir unterlassen jede Form von verbal und nonverbal abwertendem und ausgrenzendem Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- Bei Auskünften gegenüber Personensorgeberechtigten achten wir auf die Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und berücksichtigen das Vertrauensverhältnis zum Kind.
- Wir verpflichten uns dazu, alle Informationen, die wir von Kindern oder auch von anderen Personen erhalten, welche eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lassen, an die Kinderschutzbeauftragte und die Schulleitung weiterzugeben.
- Teamer\*innen sprechen sich gegenseitig auf Situationen und Verhalten an, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen.

### Umgang mit Nähe und Distanz

- Das individuelle Grenzempfinden jeder Person wird respektiert und wertschätzend anerkannt.
- Die persönliche Intimsphäre der Kinder wird niemals verletzt oder missachtet.
- Wir pflegen einen reflektierten Umgang mit unseren eigenen Grenzen und kommunizieren diese transparent den Kindern.
- Alle Formen von Vier-Augen-Situationen (Einzelgespräche, Übungseinheiten, individualpädagogische Maßnahmen, etc.) finden nur an dafür geeigneten Orten statt und müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Wir ziehen uns niemals mit Kindern im gleichen Raum um.
- Alle Kinder haben die Möglichkeit, sich separat umzuziehen, wenn sie dies wünschen.
- Körperliche Berührungen finden ausschließlich aus methodischen Gründen (z.B. Trösten, Erste Hilfe, Pflegetätigkeit, Hilfestellungen beim Sport oder Anziehen) statt und nur für die notwendige Dauer.
- Vor jeder körperlichen Berührung wird zuvor das Einverständnis des Kindes eingeholt.
- Berührungen dürfen niemals intime/sensible Körperteile wie Brust, Po, Vulva oder Penis umfassen.



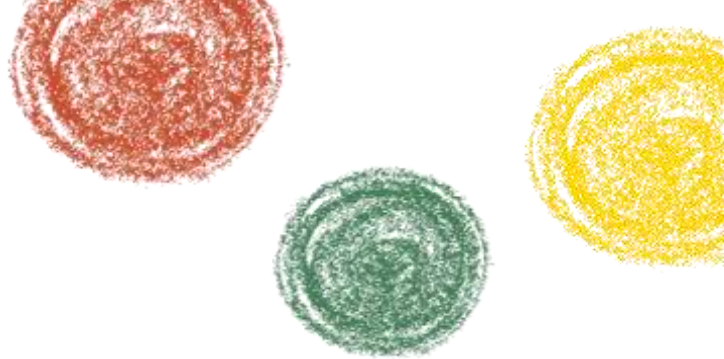


- Sind körperliche Berührungen zum Schutz eines Kindes, der eigenen Person oder des Inventars gegen den Willen des betreffenden Kindes notwendig, oder kommt es zu einer versehentlichen Berührung an Po, Brust, Vulva oder Penis eines Kindes, müssen diese Vorkommnisse unverzüglich der Schulleitung gemeldet und dokumentiert werden. Die Situation wird mit dem betreffenden Kind besprochen.
- Kommt es zu Beziehungs- oder Kontaktüberschneidungen zu Kindern im außerschulischen Bereich (z.B. Nachbarschaft, Verwandtschaft, befreundete Familienverhältnisse, etc.) kommunizieren wir dies transparent und halten die Rollen strikt getrennt.
- Wir sind uns der besonderen Vulnerabilität und Gefährdung bezüglich Grenzverletzungen bei Kindern mit körperlichen, geistigen oder seelischen Handicaps bewusst.
- Pflegerische Aufgaben für Kinder mit besonders hohem Unterstützungsbedarf werden ausschließlich von speziell geschultem Fachpersonal übernommen.
- Private Geschenke an Lernende sind nicht zulässig. Geschenke aus pädagogisch sinnvollen Anlässen werden im Kollegium abgesprochen.

### Umgang mit Medien

- Bild- oder Videomaterial von Kindern wird nur mit deren Einverständnis und in angemessenen Situationen hergestellt.
- Wir veröffentlichen niemals Bilder oder Videos von Kindern ohne die Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten.
- Wir veröffentlichen niemals Gesichter von Kindern auf der Social Media Seite der Freien Dorfschule Modautal.
- Wir begleiten die Lernenden des Lernortes in der Entwicklung zu einem kompetenten und gefahrenbewussten Umgang mit Medien (siehe Medienkonzept).
- Am Lernort werden ausschließlich die zu Unterrichtszwecken vorgesehenen Medien von Lernbegleitenden und Mitwirkenden eingesetzt.
- Wir achten darauf, dass Kinder keine privaten Handys, Smartwatch oder portablen Spielkonsolen am Lernort nutzen.
- Wir benutzen unsere privaten Handys am Lernort nur in Notfallsituationen.





Der Verhaltenskodex liegt als eigenständiges Dokument zur Ausgabe an Mitwirkende und Vereinsmitglieder vor.

#### 4.2. Förderung der sozialen Kompetenzen und Mündigkeit

Das pädagogische Konzept der Freien Dorfschule Modautal setzt einen besonderen Schwerpunkt auf die sozial-emotionale Entwicklung der Kinder. Zu unseren Grundwerten zählen ganzheitliche Bildung und Partizipation. Für alle Lernenden ist die Entwicklung von ausgeprägten sozial-emotionalen Fähigkeiten ein primäres Lernziel, welches von den Lernbegleitenden im gesamten Alltag am Lernort und in allen Gruppen- und Einzelaktivitäten aktiv gefördert wird. Hierzu zählen unter anderem die Fähigkeit, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen, Respekt und Akzeptanz im Miteinander zu leben, Selbstbestimmung, sowie die Aneignung von gewaltfreien, konstruktiven Konfliktlösungs- und Kommunikationsstrategien. Denn ein gesundes Selbstbewusstsein und soziale Denk- und Handlungsfähigkeiten sind wichtige Schutzfaktoren, um Gefährdung durch Gewalt oder Missbrauch abzuwenden.

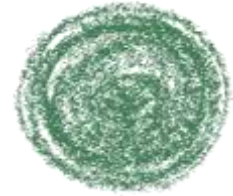
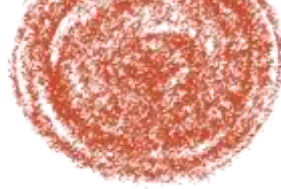
#### 4.3. Unterrichtsinhalte

Neben dem Schutz durch eine präventive Erziehungshaltung möchten wir den Lernenden am Lernort auch Schutz durch Wissen vermitteln. Präventive Lerninhalte sind im Curriculum der Freien Dorfschule Modautal daher fest verankert.

Die Umsetzung der Lernziele wird kontinuierlich von den Lernbegleitenden in den Lernalltag integriert. Hierzu nutzen sie unter anderem speziell konzipierte Programme, Lerneinheiten und Hilfsmittel. Die folgende Auflistung hat zunächst nur exemplarische Form und wird im laufenden Betrieb des Lernortes weiterentwickelt und ausgestaltet:

- Lerneinheit „mein Körper gehört mir“
- Lerneinheit „nein sagen“ – Selbstbestimmung und Grenzen setzen
- Lerneinheit „Gefühle“
- Arbeiten mit dem Konzept der Gewaltfreien Kommunikation und dem Friedensstock
- Achtsamkeits- und Wahrnehmungsübungen





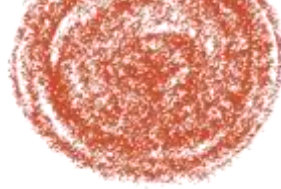
- Ganzheitliche Sexual- und Gendererziehung

#### 4.4. Mitarbeiterverantwortung

Der Vereinsvorstand und die Gründungsmitglieder sind über das Kinderschutzkonzept informiert. Das zukünftig neu an den Lernort kommende pädagogische Personal wird durch die Kinderschutzbeauftragte und den Vereinsvorstand über das Kinderschutzkonzept informiert und im Umgang geschult. Dabei werden zum einen der Verhaltenskodex des Lernortes sowie der Interventionsplan im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung vorgestellt.

Der Vereinsvorstand verlangt bei Einstellung von Personal, welches regelmäßig und/oder über einen längeren Zeitraum am Lernort tätig sein wird, ein erweitertes Führungszeugnis. Dies kann u.a. über die jeweilige Institution geschehen (z.B. bei Schulbegleitungen, Freiwilliges Soziales Jahr, Ergotherapie usw.), der sie angehören oder durch den Vereinsvorstand direkt eingefordert werden. Zusätzlich ist das Unterschreiben einer Selbstverpflichtungserklärung für jede am Lernort mitwirkende Person verpflichtend. Für Personen, die gelegentlich am Lernort mitwirken oder für eine kurze Zeitdauer im Rahmen eines Praktikums am Lernort arbeiten, ist eine Selbstverpflichtungserklärung ausreichend. Der Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses ist dann nicht verpflichtend. Die Selbstverpflichtungserklärung soll bei einem Erstgespräch einerseits für das Thema sensibilisieren und andererseits die Kenntnisnahme der Absprachen an unserem Lernort gewährleisten.





#### 4.5. Schulungen und Sensibilisierung der Lernbegleitenden

Die Sensibilisierung und ein verbindliches Grundlagenwissen zum Thema Kindeswohlgefährdung und sexuellem Missbrauch ist für alle Lernbegleitenden am Lernort wichtig, um Anzeichen von Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und professionell handhaben zu können. Deshalb verpflichten wir uns zur regelmäßigen Weiterentwicklung unseres Kinderschutzkonzeptes sowie regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle Lernbegleitenden anzubieten. Das digitale Fortbildungsangebot „Was ist los mit Jaron?“ bildet eine gemeinsame Wissensgrundlage zum Thema sexuelle Gewalt.

#### 5. Beschwerdeverfahren/ interne Ansprechpersonen

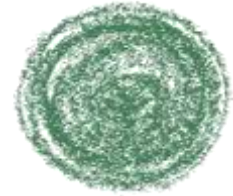
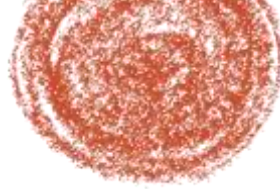
Bei Beschwerden oder im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung können sich Betroffene, Eltern, Lernbegleitende, Mitwirkende und Kinder an folgende Ansprechpersonen des sogenannten Krisenteams wenden:

- Vereinsvorstände: Vivian Glover, Jennifer Schäfer, Dina Eller
- Kinderschutzbeauftragte: Hannah Polenz
- Lernbegleitende: wird nachgetragen

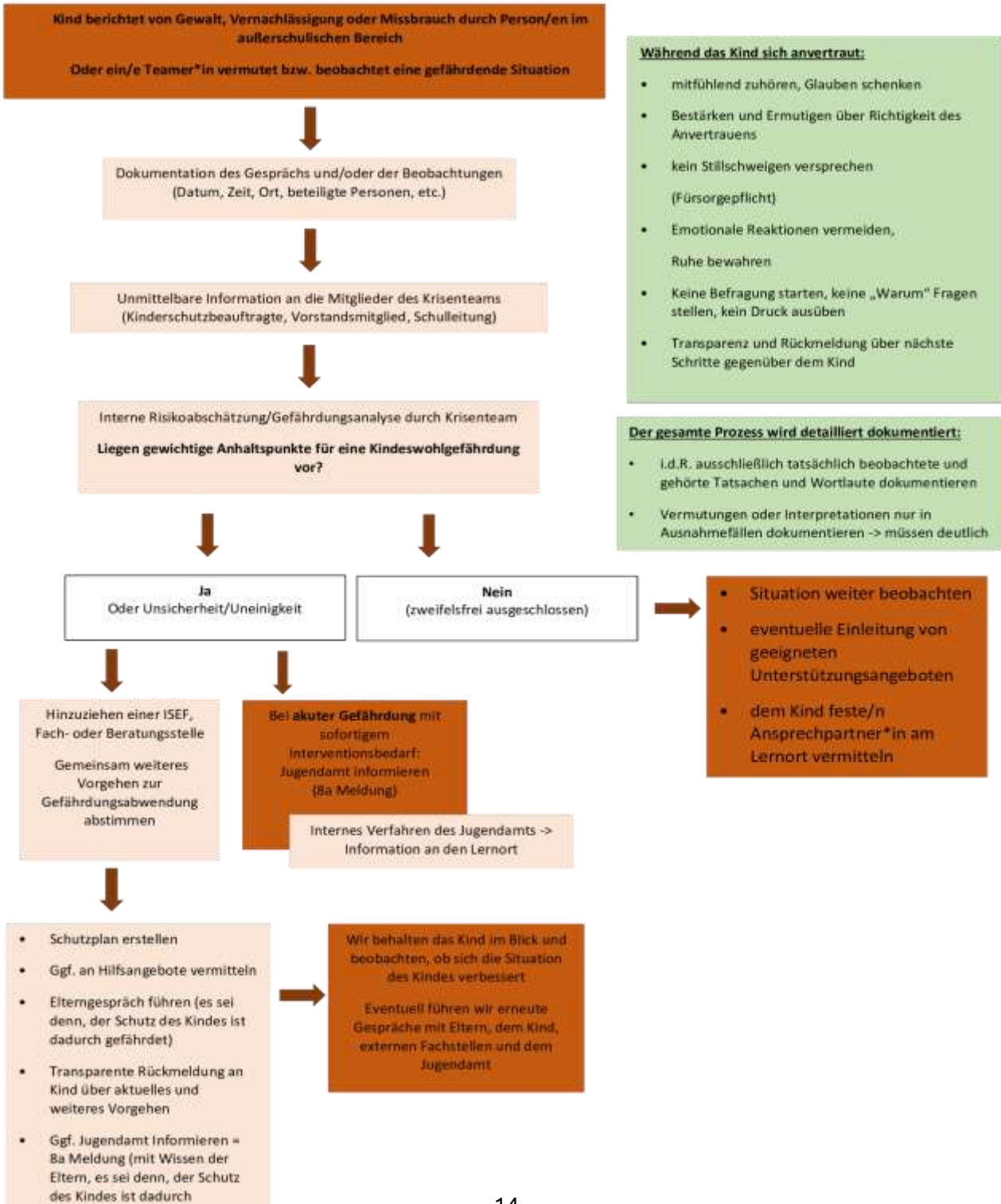
Lernenden bleibt es jedoch immer frei wählbar, wem sie sich anvertrauen möchten.

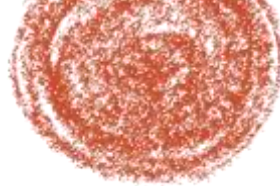






## 6. Handlungsleitlinien im Verdachtsfall





## 7. Vernetzung mit externen Fachstellen

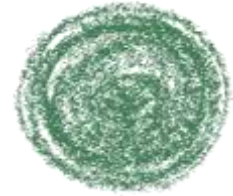
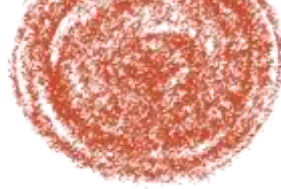
Stelle/Behörde	Kontaktdaten	Tätigkeit
Soziale Dienste vom Kreisjugendamt Darmstadt-Dieburg	<p>Tel. 06151 / 881 1408</p> <p><a href="mailto:sozialesdienste@ladadi.de">sozialesdienste@ladadi.de</a></p> <p><u>Besucheranschrift:</u> Mina-Rees-Straße 2-6, 64295 Darmstadt</p> <p><u>Postanschrift:</u> Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldungen bei Kindeswohlgefährdung per Email oder Telefon</li> <li>• Einsatz in Akutfällen</li> </ul>
Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e.V.	<p>Tel. 06151 / 36041-50</p> <p><a href="mailto:info@kinderschutzbund-darmstadt.de">info@kinderschutzbund-darmstadt.de</a></p> <p><a href="http://www.kinderschutzbund-darmstadt.de">www.kinderschutzbund-darmstadt.de</a></p> <p><u>Anschrift:</u> Holzhofallee 15 64295 Darmstadt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung für Kinder, Jugendliche, Eltern und Personen aus dem sozialen Nahbereich bei körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen</li> <li>• Betreuer Umgang</li> <li>• Fachberatung als insoweit erfahrene Fachkraft nach §§ 8a und 8b SGB VIII für Kindertagesstätten, Schulen, Kinder- und Jugendförderung, Gesundheitswesen u.a.</li> <li>• Therapeutische Beratung für Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrung</li> <li>• Begleitung von Kindern bzw. Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen im Strafverfahren</li> <li>• Kursangebot „Starke Eltern – Starke Kinder“</li> <li>• Fortbildungen und Vorträge zur Gewaltprävention, insbesondere bei sexualisierter Gewalt</li> </ul>





Stelle/Behörde	Kontaktdaten	Tätigkeit
Wildwasser Darmstadt e.V. Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für Mädchen, Frauen und sie unterstützende Personen	Tel. 06151 / 28871  info@wildwasser- darmstadt.de  www.wildwasser- darmstadt.de  <u>Anschrift:</u> Wilhelminenstraße 19 64283 Darmstadt	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Beratung für Mädchen, Frauen und Personen, die Betroffene unterstützen</li> <li>● Fachberatung für professionelle Bezugs-personen</li> <li>● Prävention, Aus- und Fortbildung, Eltern-bildung</li> <li>● Informationsveranstaltungen zum Thema sexualisierte Gewalt</li> <li>● Verdachtsabklärung</li> </ul>
pro familia gGmbH Hessen Beratungsstelle Darmstadt / Groß- Umstadt	Tel. 06151 / 429 42-0  darmstadt@profamilia.de  www.profamilia.de/darmstadt  <u>Anschrift:</u> Beratungsstelle Darmstadt Landgraf-Georg-Str. 120, 64287 Darmstadt  Beratungsstelle Groß- Umstadt Werner-Heisenberg-Str. 10 64823 Groß-Umstadt	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Fachberatung von Institutionen</li> <li>● Fallberatung von Institutionen bei Vorfällen</li> <li>● Workshops für kulturelle Institutionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Prävention vor sexualisierter Gewalt</li> <li>○ Entwicklung von Awarenessskonzepten</li> <li>○ Projekt „Luisa ist hier“</li> </ul> </li> <li>● Betroffene von medizinischer Soforthilfe nach Vergewaltigung/Kooperation mit dem Klinikum Darmstadt</li> </ul>
Kinder- und Jugendförderung Landkreis DA-DI	Tel. 06151 / 881-1489  KiJuFoe@ladadi.de  <u>Anschrift:</u> Mina-Rees-Straße 2 Darmstadt  <a href="https://www.ladadi.de/gesellschaft-soziales/familie-kinder-und-jugend/kinder-und-jugendfoerderung/kinder-und-jugendarbeit.html">https://www.ladadi.de/gesellschaft-soziales/familie-kinder-und-jugendfoerderung/kinder-und-jugendarbeit.html</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Schulungen zum Thema "Kindeswohlgefährdung"</li> <li>● Workshop Kidpower</li> <li>● Ziel der Fachstelle ist es</li> <li>● Kinder zu stärken und zu schützen</li> <li>● den gleichwertigen Dialog zwischen Kindern und Erwachsenen zu fördern</li> <li>● Erwachsene für die kindliche Integrität zu sensibilisieren</li> <li>● Jugendleitungen durch Qualifizierung zu stärken und weiterzubilden</li> </ul>





## 8. Evaluation

Das vorliegende Kinderschutzkonzept wird von der zuständigen Kinderschutzbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand auf dessen Wirksamkeit geprüft, weiterentwickelt und an die strukturellen Veränderungsprozesse des Lernortes angepasst. Ein Jahr nach Betriebsaufnahme des Lernortes (im zweiten Betriebsjahr) wird eine erste Risikoanalyse durchgeführt und dem Schutzkonzept beigefügt. Eine Überprüfung der Wirksamkeit sowie eine erneute Risikoanalyse wird spätestens alle fünf Jahre durchgeführt. Die Verantwortung über die öffentliche Zugänglichkeit und Transparenz des Kinderschutzkonzeptes sowie die Einweisung von neuem Personal in das Kinderschutzkonzept liegt ebenfalls in Zusammenarbeit bei der Kinderschutzbeauftragten und dem Vereinsvorstand.

